

**Anlass: Gemeinsame Mitgliederversammlung
am Donnerstag 07.12.2022 in Oberschleißheim
Beginn 16:00 Uhr**

PROTOKOLL

TOP 1.0 – Eröffnung und Begrüßung –

Obermeister Rudolf Salfer und Geschäftsführer Thomas Karr eröffneten die gemeinsame Mitgliederversammlung um 16.00 Uhr.
Er stellte die form- und fristgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

TOP 2.0 – Genehmigung der Tagesordnung –

Die Tagesordnung wurde mit Schreiben vom 22.11.2022 fristgerecht versandt.
Herr Salfer schlug den Versammlungsteilnehmern vor, noch folgenden Punkt nachträglich unter „TOP 13.0 Sonstiges“ hinzuzufügen:

- **Neue „Überbetriebliche Unterweisung (ÜLU) KK6 und KK7“**

Die Teilnehmer waren mit den Änderungen einverstanden. Die Tagesordnung wurde dann einstimmig genehmigt.

TOP 3.0 – Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung –

Nachdem in 2021 keine Mitgliederversammlung in Präsenz durchgeführt werden durfte, fand die Beschlussfassung der Jahresrechnung 2020 mit Vermögensrechnung, Rechnungsprüfungsberichten und Haushaltsplan 2022 im Umlaufverfahren statt. Das Protokoll dazu, versandt am 25.02.2022 war den Versammlungsteilnehmern zugegangen. Änderungswünsche gab es keine. Das Protokoll wurde damit einstimmig genehmigt.

TOP 4.0 – Jahresrechnung 2021–Innung und LIV

Die Zahlen lagen den Versammlungsteilnehmern in Schriftform vor. Die einzelnen Positionen wurden von Geschäftsführer Karr erläutert. Die Jahresrechnungen wurden einstimmig genehmigt.

TOP 5.0– Rechnungsprüfungsbericht

Lag den Teilnehmern in Schriftform vor.

TOP 6.0 – Entlastung von Vorstand und Geschäftsleitung

Die Rechnungsprüfung hatte keinerlei Beanstandungen ergeben. Dem Vorstand und der Geschäftsführung wurde einstimmig Entlastung erteilt.

TOP 7.0 – Haushaltsplan 2023 Innung und Landesverband mechanischer Metallhanderke

Der Haushaltsplanentwurf für das Rechnungsjahr 2023 lag den Versammlungsteilnehmern in Schriftform vor. Die einzelnen Positionen wurden von Geschäftsführer Karr erläutert. Danach wurde der Haushaltsplanentwurf einstimmig genehmigt.

TOP 8.0 Satzungsänderung bei der Innung mechanischer Metallhandwerke **§ 18 Wählbarkeit (Abstimmung)**

Alt:

1. Wählbar zu Mitgliedern des Vorstandes sind die wahlberechtigten Einzelmitglieder der Handwerksinnung, die nach §15(3) stimmberechtigten Personen und die vertretungsberechtigten Gesellschafter einer der Handwerksinnung angehörenden Personengesellschaft, sofern sie den Voraussetzungen des § 7 Abs. 1, 2, 3 oder 7 HwO, des § 119 HwO oder des § 14 Abs. 5 KriegsfolgenbereinigungsgG genügen und die Vertreter der, der Handwerksinnung angehörenden juristischen Personen, welche das 25. Lebensjahr vollendet haben.
2. das 25. Lebensjahr vollendet haben.
3. Mitglieder des Vorstandes der Handwerksinnung und ihrer Ausschüsse, ihrer Vertreter bei der Kreishandwerkerschaft und dem Innungsverband und Mitgliedern des Gesellenausschusses verlieren ihr Amt, wenn Umstände eintreten oder bekannt werden, welche die Wählbarkeit ausschließen. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Innungsversammlung.

Neu:

1. Wählbar zu Mitgliedern des Vorstandes sind die nach § 15 Abs. 1 wahlberechtigten Innungsmitglieder der Handwerksinnung und nach § 15 Abs. 3 stimmberechtigten Personen, die gesetzlichen Vertreter einer der Innung angehörenden juristischen Person und die vertretungsberechtigten Gesellschafter einer der Innung angehörenden Personengesellschaft.
2. Mitglieder des Vorstandes der Innung, dem Landesinnungsverband und Mitglieder der Ausschüsse verlieren ihr Amt, wenn Umstände eintreten oder bekannt werden, welche die Wählbarkeit ausschließen. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Innungsversammlung.
3. Ein nach § 15 stimmberechtigtes Mitglied, das Inhaber eines Nebenbetriebes im Sinne des § 2 Nr. 2 oder 3 HwO ist, kann sein Wahl- und Stimmrecht auf den Leiter des Nebenbetriebes übertragen, falls dieser die Pflichten übernimmt, die seinen Vollmachtgebern gegenüber der Handwerksinnung obliegen. Die Übertragung und die Übernahme der Rechte bedarf der schriftlichen Erklärung gegenüber der Handwerksinnung

Beschluss: Die Änderung des §18 der Satzung wurde einstimmig genehmigt.

TOP 8.0 Satzungsänderung bei der Innung mechanischer Metallhandwerke
§ 28.0 Vorstand (Abstimmung) - Stimmberechtigt 6

Alt:

(1) Der Vorstand besteht aus dem Obermeister, dem Stellvertreter und drei weiteren Mitgliedern. Er wird von der Innungsversammlung aus den nach § 18 wählbaren Innungsmitgliedern auf 4 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Obermeister und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder sollen in der Regel Gesellen oder Lehrlinge beschäftigen.

Dem Vorstand sollen jeweils nicht mehr als zwei Vertreter einer Fachgruppe angehören. Die Fachgruppenzugehörigkeit des Obermeisters bleibt davon unberücksichtigt. Der Obermeister kann nicht zugleich das Amt eines Fachgruppenleiters ausüben.

(2) Der Obermeister und sein Stellvertreter werden in je einem besonderen Wahlgang mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder mit verdeckten Stimmzetteln gewählt. Erhält keiner der Bewerber die absolute Mehrheit, so findet eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Die Beisitzer werden einzeln oder mit Einverständnis der Mitgliederversammlung gemeinschaftlich mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

(3) Die Wahl des Obermeisters findet unter Leitung eines von der Innungsversammlung gewählten, wahlberechtigten Vertreters, die Wahl des Stellvertreters und der Beisitzer unter Leitung des Obermeisters statt. Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Wahl der Fachgruppenleiter, die automatisch dem Vorstand angehören, ist in § 43 Abs. 2 geregelt.

(4) Die Wahl des Vorstandes ist der Handwerkskammer binnen einer Woche anzuzeigen.

(5) Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben.

(6) Die Innungsversammlung kann die Bestellung des Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstandes widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit. Der Widerruf ist nur zulässig, wenn er bei der Einberufung der Innungsversammlung in der Tagesordnung verzeichnet ist; er darf nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Widerruf kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

(7) Scheiden Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf ihrer Wahlzeit aus, so ist in der nächsten Innungsversammlung eine Neuwahl für den Rest der Wahlzeit vorzunehmen.

TOP 8.0 Satzungsänderung bei der Innung mechanischer Metallhandwerke
§ 28.0 Vorstand (Abstimmung) - Stimmberechtigt 6

Neu:

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Obermeister, seinem Stellvertreter und bis zu 3 weiteren Mitgliedern. Er wird von der Innungsversammlung aus den nach § 18 wählbaren Innungsmitgliedern auf 5 Jahre gewählt
- (2) Der Obermeister und sein Stellvertreter werden in je einem besonderen Wahlgang mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder mit verdeckten Stimmzetteln gewählt. Die übrigen Vorstandsmitglieder (Wahl auf Zuruf ist möglich) werden einzeln mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Stehen mehr Kandidaten als Sitze zur Verfügung, so entscheidet die Anzahl der jeweils erreichten Stimmen über die Wahl zum Vorstandsmitglied. Die Zahl der auf die Kandidaten abgegebenen Stimmen ist jeweils im Protokoll zu vermerken
- (3) Die Wahl des Obermeisters findet unter Leitung einer von der Innungsversammlung bestimmten geeigneten Person, die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder unter Leitung des Obermeisters statt.
- (4) Die Wahl des Vorstandes ist der Handwerkskammer binnen einer Woche anzuzeigen.
- (5) Die Amtszeit des Vorstandes beginnt mit dem Tage der Wahl. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit gem. Abs. 1 Satz 2 solange im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben. Eine vor Ablauf der Amtszeit angesetzte Wahl ist dann zulässig, wenn die Amtszeit dadurch nur unwesentlich abgekürzt wird und praktische Gründe hierfür sprechen.
- (6) Die Innungsversammlung kann die Bestellung des Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstandes widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit. Der Widerruf kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (7) Scheiden Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist in der nächsten Innungsversammlung eine Neuwahl für den Rest der Amtszeit vorzunehmen (Nachwahl).

Beschluss: Die Änderungen des §28 der Satzung wurden einstimmig genehmigt.

TOP 9.0 Satzungsänderung beim Landesverband mechanischer Metallhandwerke
§ 17 Vorstand (Abstimmung) - Stimmberechtigt 6

ALT:

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, den 3 weiteren Vorstandsmitgliedern.

Neu:

Der Vorstand besteht aus dem Landesinnungsmeister, dem Stellvertreter und bis zu 3 weiteren Mitgliedern.

Beschluss: Die Änderung des §17 der Satzung wurde einstimmig genehmigt.

TOP 9.0 Satzungsänderung beim Landesverband mechanischer Metallhandwerke
§ 18 (1) Wahl des Vorstandes - Stimmberechtigt 6

ALT:

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt mit verdeckten Stimmzetteln aus ihrer Mitte auf vier Jahre den Vorstand. Wiederwahl ist zulässig.

Neu:

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt mit verdeckten Stimmzetteln aus ihrer Mitte auf 5 Jahre den Vorstand. Wiederwahl ist zulässig.

Beschluss: Die Änderung des §18 (1) der Satzung wurde einstimmig genehmigt.

TOP 9.0 Satzungsänderung beim Landesverband mechanischer Metallhandwerke
§28 (1) Ständiger Ausschuss – Berufsbildungsausschuss - Stimmberechtigt 6

ALT:

(1) Zur Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung wird der Berufsbildungsausschuss errichtet. Er besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern. Der Vorsitzende und die Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung **auf die Dauer von drei Jahren gewählt**. Sie bleiben nach Ablauf der Wahlzeit so lange im Amt, bis die Nachfolger das Amt angetreten haben. Diese Regelung gilt nicht im Falle eines Widerrufs gemäß § 19.

(2) Der Ausschuss hat alle Angelegenheiten der beruflichen Aus- und Weiterbildung einschließlich schulischer Maßnahmen zu beraten. Über das Beratungsergebnis ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Vorstand des Landesverbandes vorzulegen ist. Notwendige Beschlüsse über das Beratungsergebnis werden durch die Mitgliederversammlung gefasst. Vorstandsmitglieder können an den Sitzungen des Berufsbildungsausschusses beratend teilnehmen und sind jeweils dazu einzuladen.

Neu:

1) Zur Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung wird der Berufsbildungsausschuss errichtet. Er besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern. Der Vorsitzende und die Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung **auf die Dauer von fünf Jahren gewählt**. Sie bleiben nach Ablauf der Wahlzeit so lange im Amt, bis die Nachfolger das Amt angetreten haben. Diese Regelung gilt nicht im Falle eines Widerrufs gemäß § 19.

(2) Der Ausschuss hat alle Angelegenheiten der beruflichen Aus- und Weiterbildung einschließlich schulischer Maßnahmen zu beraten. Über das Beratungsergebnis ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Vorstand des Landesverbandes vorzulegen ist. Notwendige Beschlüsse über das Beratungsergebnis werden durch die Mitgliederversammlung gefasst. Vorstandsmitglieder können an den Sitzungen des Berufsbildungsausschusses beratend teilnehmen und sind jeweils dazu einzuladen.

Beschluss: Die Änderung des §28(1) der Satzung wurde einstimmig genehmigt.

TOP 10.0 Neuwahlen lt. Satzung

Innung mechanischer Metallhandwerke

Neuwahlen erfolgen gem. Satzung. Stimmberechtigt waren 6 Mitglieder

| | | |
|----------------------|----------------------|--------------|
| Obermeister: | Salfer Rudolf | 6 Ja-Stimmen |
| Stellv. Obermeister: | Buss Ulrich | 6 Ja-Stimmen |
| Beisitzer: | Zehendmaier Franz | 6 Ja-Stimmen |
| | Pfanner Peter | 6 Ja-Stimmen |
| | Huber-Thoma Leonhard | 6 Ja-Stimmen |

TOP 10.0 Neuwahlen lt. Satzung

Landesverband mechanischer Metallhandwerke

Neuwahlen erfolgen gem. Satzung. Stimmberechtigt waren 6 Mitglieder

| | | |
|-------------------------------|----------------------|--------------|
| Abstimmungsergebnis: | | |
| Landesinnungsmeister: | Salfer Rudolf | 6 Ja-Stimmen |
| Stellv. Landesinnungsmeister: | Buss Ulrich | 6 Ja-Stimmen |
| Beisitzer: | Zehendmaier Franz | 6 Ja-Stimmen |
| | Pfanner Peter | 6 Ja-Stimmen |
| | Huber-Thoma Leonhard | 6 Ja-Stimmen |

TOP 10.0 Selbstständige für den Gesellenprüfungsausschuss Innung mechanischer Metallhandwerke

| | |
|---------------------|--------------|
| Thomas Hackenberg | 6 Ja-Stimmen |
| Wolfgang Vetter | 6 Ja-Stimmen |
| Tenius Sebastian | 6 Ja-Stimmen |
| Mallinger Alexander | 6 Ja-Stimmen |
| Leonard Huber-Thoma | 6 Ja-Stimmen |

Herr Hackenberg, Herr Vetter, Herr Mallinger Herr Huber-Thoma und Herr Tenius Sebastian konnten leider persönlich nicht anwesend sein. Eine schriftliche Einverständniserklärung zur Wahl in den Gesellenprüfungsausschuss lag vor.

Die oben aufgeführten Herren wurden dann einstimmig in den Gesellenprüfungsausschuss gewählt.

TOP 10.0 Selbstständige Berufsbildungsausschuss Innung mechanischer Metallhandwerke

| | |
|--------------------------------|--------------|
| Salfer Rudolf (Vorsitzender) | 6 Ja-Stimmen |
| Huber-Thoma Leonhard (stellv) | 6 Ja-Stimmen |
| Zehendmaier Franz | 6 Ja-Stimmen |
| Buss Ulrich | 6 Ja-Stimmen |

Herr Huber-Thoma konnte leider persönlich nicht anwesend sein. Eine schriftliche Zustimmung zur Wahl lag vor.

Top 10.0 Selbstständige Berufsbildungsausschuss Landesverband mechanischer Metallhandwerke

| | |
|--------------------------------|--------------|
| Salfer Rudolf (Vorsitzender) | 6 Ja-Stimmen |
| Huber-Thoma Leonhard (stellv.) | 6 Ja-Stimmen |
| Zehendmaier Franz | 6 Ja-Stimmen |
| Buss Ulrich | 6 Ja-Stimmen |

Herr Huber-Thoma konnte leider persönlich nicht anwesend sein. Eine schriftliche Zustimmung zur Wahl lag vor.

Rechnungsprüfer Innung mechanischer Metallhandwerke

Mechaniker Innung

| | |
|-------------------|--------------|
| Bernhard Altmann | 6 Ja-Stimmen |
| Maximilian Bründl | 6 Ja Stimmen |

Herr Altmann konnten leider persönlich nicht anwesend sein. Eine schriftliche Zustimmung zur Wiederwahl lag vor.

Rechnungsprüfer Landesverband mechanischer Metallhanwerke

| | |
|-------------------|--------------|
| Bernhard Altmann | 6 Ja-Stimmen |
| Maximilian Bründl | 6 Ja Stimmen |

Herr Altmann konnten leider persönlich nicht anwesend sein. Eine schriftliche Zustimmung zur Wiederwahl lag vor

TOP 11.0 Beschlussfassung aktualisierte Gebührenordnung /Gebührenverzeichnis (Abstimmung)

Die Gebührenordnung bzw. das Gebührenverzeichnis lag den Teilnehmern in Schriftform vor. Herr Karr erläuterte die aktuellen Gebühren. Anschließend wurde die Gebührenordnung/das Gebührenverzeichnis einstimmig genehmigt

TOP 12.0 – Bericht Geschäftsführung

In einer Präsentation stellte Geschäftsführer Karr den Anwesenden die betrieblichen Abläufe bzw. das Geschehen der Jahre 2020/2021/2022 dar. Diese Präsentation kann demnächst im Mitgliederbereich (Protokolle Mitgliederversammlung) abgerufen werden.

TOP 13.0 Ergebnisse Tarifverhandlungen vom 10.11.2022 mit der IG-Metall (Beschluss)

Das Ergebnis der Tarifverhandlungen vom 10.11.2022 lag den Teilnehmern schriftlich in Form einer Excel-Tabelle vor. Herr Karr stellte das Ergebnis zur Abstimmung. Das Verhandlungsergebnis wurde einstimmig genehmigt und wird den Mitgliedsbetrieben zeitnah übermittelt.

TOP 14.0 Sonstiges, Wünsche und Anregungen

➤ **Neuregelung in § 2b UStG für juristische Personen des öffentlichen Rechts (JPdÖR) durch die Streichung von § 2 Abs. 3 UStG**

Herr Karr und Herr Hermann erklärten den Anwesenden, um was es bei dieser Neureglung genau geht (Informationen gibt es auch auf der Homepage des ZDH). Derzeit muss diese zum 01.01.2023 umgesetzt werden. Die Neuregelung des § 2b UStG weitet die Umsatzsteuerpflicht für juristische Personen des öffentlichen Rechts deutlich aus. Mit der Stimme Bayerns wurde die verpflichtende Anwendung vom 01.01.2021 auf den 01.01.2023 verschoben, um den Betroffenen Zeit zur Anpassung und ordnungsgemäßen Umsetzung zu geben. Derzeit steht nun ein erneuter Aufschub der verpflichtenden Anwendung im Raum. Der Bundestag hat hierzu am 2. Dezember einen Beschluss gefasst, dass die verpflichtende Anwendung erst ab 01.01.2025 erfolgt. Dies muss aber im Bundesrat noch bestätigt werden. Je nach Beschluss werden wir dann zum 01.01.2023 bzw. bei Verlängerung zum 01.01.2025 diese Neureglung umsetzen.

➤ **Neue Ülu KK6 und KK7 (Bereich Kälte- u. Klima)**

Herr Karr stellte den Anwesenden die inhaltlichen Entwürfe der beiden neu geplanten ÜLU-Kurse vor. Dies wurden in einem Arbeitskreis, bestehend aus den bundesweiten Fachschulen und dem BIV, erarbeitet. Herr Karr stellte aber auch gleichzeitig dar, dass dies noch nicht das endgültige Ergebnis sein muss. Erst wenn das HPI (Heinz-Piest-Institut) die Inhalte bestätigt, sind diese offiziell. Die Entwürfe werden den Betrieben dann zeitnah zur Verfügung gestellt.

Herr Karr wies die Teilnehmer darauf hin, dass durch die 2 neuen Kurse Ausstattungsinvestitionen getätigt werden müssen. Herr Karr geht dabei von Eigenmitteln in Höhe von 100.000,00 € bis 150.000,00 € aus. Dafür muss ein Darlehen, in gleicher Höhe, bei der Münchner Bank aufgenommen werden. Eine etwaig genehmigte Förderung durch die BAFA oder das BIBB ist hier noch nicht einberechnet. Wann die Kurse erstmalig gefahren werden können, hängt maßgeblich von der Zustimmung durch den ZDH bzw. das HPI ab.

Herr Karr stellte die mögliche Aufnahme eines Darlehens in oben genannter Höhe zur Abstimmung. Stimmberechtigt waren 6 Mitgliedsbetriebe. Die Aufnahme des Darlehens wurde dann einstimmig beschlossen.

Die Mitgliederversammlung endete um 17:30 Uhr.

Oberschleißheim, 07.12.2022



Thomas Karr
Geschäftsführer



Rudolf Salfer
Obermeister